

Deloitte.

BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2017

**HochschülerInnenschaft an der Johannes
Kepler Universität Linz
Linz**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss zum 30. Juni 2017

Soll-Ist-Vergleich für das Geschäftsjahr 2016/2017

Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse 2016/2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An den Vorsitzenden der
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
(im Folgenden auch kurz "HochschülerInnenschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden von der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 gewählt. Die HochschülerInnenschaft, vertreten durch die Vorsitzende, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz handelt es sich gem. § 3 Abs 1 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung gem. § 40 Abs 3 HSG 2014.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns vom Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die

Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Gebarungsprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2017 bis Februar 2018 in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Gunnar Frei, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der HochschülerInnenschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 21.02.2011 (AAB 2011 laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission und in sinngemäßer Anwendung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission sowie anderer gesetzlicher Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung unter Beachtung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften HochschülerInnenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterin oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, dem Anhang, den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags gemäß § 40 Abs 1 HSG 2014 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sowie das Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2017 sowie der Ertragslage der HochschülerInnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) vom 8.3.2000 idF vom 21.02.2011 (AAB 2011) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für

grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten vereinbart.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die HochschülerInnenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Die Abschlussprüfung umfasst keine Zusicherung des künftigen Fortbestandes der geprüften HochschülerInnenschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Linz, am 16. Februar 2018

Deloitte Oberösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Gunnar Frei
Wirtschaftsprüfer



Mag. Ulrich Dollinger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

BILANZ zum 30. Juni 2017

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		3.455,00	4.838,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		50.253,32	46.458,41
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		226.441,12	226.441,12
Summe Anlagevermögen		280.149,44	277.737,53
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.951,07		11.911,68
2. Waren	<u>30.286,29</u>		<u>33.429,84</u>
		41.237,36	45.341,52
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	45.385,86		21.366,11
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			
a) Forderungen gegen Bundesvertretung	148.649,09		100.341,91
b) Forderungen gegen Republik Österreich	6.157,13		20.498,30
c) Sonstige Forderungen	17.723,28		7.212,38
		217.915,36	149.418,70
Übertrag		539.302,16	472.497,75

BILANZ zum 30. Juni 2017

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		539.302,16	472.497,75
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		249.662,96	303.861,26
		_____	_____
Summe Umlaufvermögen		508.815,68	498.621,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.578,47	2.272,97
		_____	_____
		790.543,59	778.631,98
		=====	=====

BILANZ zum 30. Juni 2017

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden	506.935,82		462.205,91
II. Rücklagen			
1. Gewinnrücklage	24.687,28		34.687,28
2. Sonderrücklagen	6.849,41		6.849,41
III. Gebarungszugang/-abgang der laufenden Periode			
1. Jahresergebnis	23.964,35		44.729,91
		562.436,86	548.472,51
B. Rückstellungen			
I. Personalrückstellungen	10.115,11		19.786,39
II. Steuerrückstellungen	774,00		6.481,00
III. sonstige Rückstellungen	<u>11.000,00</u>		<u>22.000,00</u>
		21.889,11	48.267,39
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.595,16		9.445,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	170.263,14		141.967,90
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>29.359,32</u>		<u>30.478,38</u>
		206.217,62	181.892,08
- davon aus Steuern EUR 12.832,19 (EUR 10.742,16)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 7.130,61 (EUR 0,00)			
		_____	_____
		790.543,59	778.631,98
		=====	=====

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2016 bis 30.06.2017

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Studierendenbeiträge		523.993,46	520.428,36
2. Mittel des Bundes gem. § 14 HSG/§ 14 Mittel		28.840,00	28.840,00
3. Sonst. Spenden u. Zuwendungen		96.343,99	75.935,98
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge UV und Referate	122.465,18		135.218,39
b) Erträge REWI Fakultät	7.572,50		11.088,00
c) Erträge SOWI Fakultät	5.170,23		3.011,87
d) Erträge TN Fakultät	42.507,91		36.218,73
e) Erträge LUI	162.305,63		155.774,81
f) Erträge Shop	162.301,15		164.774,76
g) Erträge ÖH Sommerfest	<u>83.732,26</u>		<u>82.103,81</u>
		586.054,86	588.190,37
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwand UV u. Referate	363.002,44-		336.982,11-
b) Aufwand REWE Fakultät	41.346,07-		38.399,91-
c) Aufwand SOWI Fakultät	49.988,49-		49.540,31-
d) Aufwand TN Fakultät	73.467,78-		63.417,54-
e) Aufwand MED Fakultät	4.094,41-		2.742,86-
f) Aufwand LUI	89.043,18-		91.533,43-
g) Aufwand Shop	137.130,93-		133.092,91-
h) Aufwand Sommerfest	<u>72.869,51-</u>		<u>74.631,35-</u>
		830.942,81	790.340,42
6. Personalaufwand			
a) Aufwandsentschädigungen	111.900,05-		107.694,99-
b) Gehälter	159.280,64-		156.019,12-
c) Aufwendungen für Abfertigungen	2.607,79-		2.310,33-
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	45.674,98-		40.092,70-
e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>892,65-</u>		<u>514,10-</u>
		320.356,11	306.631,24
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		13.456,76-	17.049,45-
Übertrag		70.476,63	99.373,60

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2016 bis 30.06.2017

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		70.476,63	99.373,60
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Betriebsaufwand	15.500,57-		9.381,39-
b) Werbe- und Vertriebsaufwand	0,00		905,22-
c) Verwaltungsaufwand	29.855,41-		36.300,29-
d) übrige	<u>10.625,11-</u>		<u>13.139,57-</u>
		55.981,09-	59.726,47-
9. Ergebnis aus der ordentlichen Gebarung		14.495,54	39.647,13
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.280,79	1.772,58
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren		0,00	15.749,08
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>61,43-</u>	<u>148,30-</u>
13. Ergebnis a. der Finanzgebarung		<u>2.219,36</u>	<u>17.373,36</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Gebarung		16.714,90	57.020,49
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.750,55-	2.290,58-
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		13.964,35	54.729,91
17. Auflösung von Rücklagen		10.000,00	0,00
18. Zuweisung zu freien Rücklagen		0,00	10.000,00-
19. Bilanzgewinn (Ergebnis nach Rücklagenbewegung)		23.964,35	44.729,91

Anhang zum Jahresabschluss

30.06.2017

1. Anwendung der Richtlinien der Kontrollkommission

Der vorliegende Abschluss wurde nach den Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss erstellt.

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR). Für die drei vorhandenen Betriebe gewerblicher Art (BgA), nämlich

- L.U.I.,
- ÖH Shop und
- ÖH Sommerfest

wurden separate Rechnungskreise eingerichtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

2.2. Anlagevermögen

2.2.1 Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren immateriellen Anlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- Software, Apps: 3 – 5 Jahre

2.2.2 Sachanlagevermögen

Abnutzbare Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis jeweils EUR 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel unter den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- div SAV: 2 – 10 Jahre

2.2.3 Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

2.3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gebildet. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt.

2.5. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

3.1.2 Eventualverbindlichkeiten

Es liegen keine Eventualverbindlichkeiten vor.

3.1.3 Sonstige Erläuterungen

In der Vergangenheit, vor dem Geschäftsjahr 2015/2016, entgeltlich ausgegebene Gutscheine an Kooperationspartner wurden nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Ermittlung eines exakten Wertes ist zum Stichtag nicht möglich. Unter Berücksichtigung der studentischen Fluktuation in Verbindung mit der unsystematischen Ausgabe der Gutscheine durch die Kooperationspartner ist keine Verbesserung der Aussagekraft über die Vermögensverhältnisse erzielbar.

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1 Aufschlüsselung nach Organen und Referaten

Die Zuteilung der Erträge und Aufwendungen zu Organen und Referaten ist direkt der GuV zu entnehmen.

Großveranstaltungen und Feste werden ebenfalls separat in der GuV ausgewiesen.

3.2.2 Rechnungskreise

Hinsichtlich der Ertragslage der BgAs ist auf die angeschlossenen Auswertungen zu den Rechnungskreisen verwiesen.

3.2.3 Erläuterungen des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist nur für die BgAs gegeben. Der ausgewiesene Steueraufwand setzt sich aus folgenden beiden Positionen zusammen:

- Sommerfest	1.744,00
- Kapitalertragsteuer	1.006,55
Summe	2.750,55

4. Angaben zu den Funktionsträgern

Im Geschäftsjahr 2016/2017 wurden die Funktionen wie folgt ausgeübt:

- ÖH JKU Vorsitzende/r:
Markus Isack 01.07.2016 – 20.07.2016
- Helena Ziegler 20.07.2016 – 30.06.2017

- ÖH JKU Wirtschaftsreferent/in:
Manuel Königstorfer 01.07.2016 – 30.06.2017

Linz, am 16.02.2018


Edin Kustura
ÖH JKU Vorsitzender


Kilian Humer
ÖH JKU Wirtschaftsreferent

Anlagen:

- Anlagenspiegel
- Auswertungen zu Rechnungskreisen
 - o L.U.I
 - o ÖH Shop
 - o ÖH Sommerfest

Brutto-Anlagenspiegel zum 30.06.2017

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz
Linz

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.07.2016 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 30.06.2017 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 EUR	Buchwert 30.06.2017 EUR	Buchwert 30.06.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	6.912,00			3.457,00	1.383,00	3.455,00	4.838,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.912,00			3.457,00	1.383,00	3.455,00	4.838,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	123.467,81	15.893,80 16.743,93-		72.364,36	12.073,76	50.253,32	46.458,41
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau					0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	123.467,81	15.893,80 16.743,93-		72.364,36	12.073,76	50.253,32	46.458,41
III. Finanzanlagen							
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	226.441,12				0,00	226.441,12	226.441,12
Finanzanlagen	226.441,12					226.441,12	226.441,12
	356.820,93	15.893,80 16.743,93-		75.821,36	13.456,76	280.149,44	277.737,53

Rechnungskreis LUI	2016/2017	2015/2016
Erlöse Lebensmittel	7.430,01	10.576,72
Erlöse Lebensmittel 10% (LUI)	7.430,01	10.576,72
Erlöse Getränke	145.710,03	137.076,66
Erlöse Bier 20% (LUI)	87.182,09	89.980,55
Erlöse Wein 20% (LUI)	18.919,31	16.557,90
Erlöse Alkoholfrei 20% (LUI)	7.455,71	5.525,71
Erlöse Spirituosen 20% (LUI)	27.145,68	19.739,48
Auflösung Bierbezugsverpflichtung (LUI)	5.007,24	5.273,02
Sonstige Erlöse	9.165,59	8.121,43
Sonstige Erträge (LUI) 20%	5.522,87	4.615,76
Erlös Verkauf von Sachanlagen 20% (LUI)		750,00
Buchwert abgeg. Sachanlagen (LUI)		-578,00
Sachbezüge 20% USt (LUI)	3.642,72	3.333,67
GESAMTLEISTUNG	162.305,63	155.774,81
Erlöse Lebensmittel	7.430,01	10.576,72
Erlöse Getränke	145.710,03	137.076,66
Sonstige Erlöse	9.165,59	8.121,43
Wareineinkauf	-87.958,98	-90.419,23
WES Lebensmittel (LUI)	-6.616,96	-8.851,12
WES Alkoholfreie Getränke (LUI)	-7.300,52	-7.388,68
WES Bier (LUI)	-54.980,57	-58.508,32
WES Wein (LUI)	-3.634,26	-3.529,69
WES Spirituosen (LUI)	-9.463,05	-8.435,05
Verbrauch Hilfsstoffe (LUI)	-6.181,96	-4.688,17
Verbrauch Gläser (LUI)	-93,00	
Verbrauch Pfand (LUI)	375,44	171,43
Bonus (LUI)	1.795,94	1.360,80
sonstige Aufwände (LUI)	-928,30	-1.906,29
Bestandsveränderung Vorräte (LUI)	-960,61	721,36
Bestandsveränderung Gebinde (LUI)		603,60
Erhaltene Skonti 20% Vorsteuer (LUI)	28,87	30,90
ROHERTRAG I	74.346,65	65.355,58
GESAMTLEISTUNG	162.305,63	155.774,81
Wareineinkauf	-87.958,98	-90.419,23
Personalkosten	-62.043,90	-56.248,87
Gehalt (LUI)	-39.120,33	-34.163,34
Sachbezüge Angestellte (LUI)	-4.443,76	-4.007,91
Sonderzahlungen (LUI)	-6.659,85	-5.724,17
Urlaubsentschädigungen und abf. (LUI)	-765,03	
Veränderung Urlaubsrückstellung (LUI)	3.731,99	439,66
MVBeitrag (LUI)	-772,54	-657,54
SV-DGA (LUI)	-9.107,01	-7.810,79

DB (LUI)	-2.196,75	-1.985,81
Kommunalsteuer (LUI)	-1.543,57	-1.323,87
Freiwillige Sozialaufwendungen (LUI)	-537,05	-385,10
AE (LUI)	-630,00	-630,00
ROHERTRAG II	12.302,75	9.106,71
ROHERTRAG I	74.346,65	65.355,58
Personalkosten	-62.043,90	-56.248,87
Abschreibungen	-8.057,49	-7.811,98
AfA Lokalausstattung LUI	-7.340,33	-7.167,12
GWG LUI	-717,16	-644,86
Sonstiger Aufwand	-15.360,94	-9.401,42
Abgaben und Gebühren (LUI)	-1.484,89	-1.558,72
Instandhaltung/Reperatur (LUI)	-1.974,28	-1.279,00
Instandhaltung Maschinen	0,00	
Reparaturaufwand (LUI)	0,00	
Reinigungsaufwand (LUI)	-6.167,85	-3.377,43
Aufw.Veranstaltungen (LUI)	-4.649,72	-1.204,18
Aufw.Miete Halle/Feld Fußball (LUI)		-517,35
Zeitungen, Zeitschriften (LUI)	-184,20	-184,20
PremiereWorld/Sky (LUI)	-900,00	-930,00
Forderungsausfälle LUI		-350,54
Summe sonst. Aufwand	-15.360,94	-9.401,42
Sonstiger Aufwand	-15.360,94	-9.401,42
BETRIEBSERGEBNIS	-11.115,68	-8.106,69
ROHERTRAG II	12.302,75	9.106,71
Abschreibungen	-8.057,49	-7.811,98
Sonstiger Aufwand	-15.360,94	-9.401,42

Rechnungskreis Shop	2016/2017	2015/2016
Umsatzerlöse	162.251,29	164.774,76
Ertr. JKU Merchandising 20%	4.369,04	9.802,50
Erlöse Bekleidung WEB-Shop 20%	962,70	839,57
Ertr. Schreibwaren 20%	5.424,46	5.299,24
Ertr. Bücher 10%	40.695,19	52.314,48
Ertr. Skripten 10%	26.662,54	24.180,11
Ertr. Provision Shop 20%	577,00	1.254,03
Erlöse Skripten/Bücher WEB-Shop 10%	11.329,52	12.144,53
Ertr. Prov. JKU	0,00	0,00
Ertr. Versandkosten	1.910,88	1.700,79
Ertr. Druck/Binden 20%	70.319,96	57.239,51
Übrige Erträge	49,86	0,00
Übrige betriebliche Erträge (Shop)	49,86	0,00
Gesamtleistung	162.301,15	164.774,76
Umsatzerlöse	162.251,29	164.774,76
Übrige Erträge	49,86	0,00
Mat./Wareneinsatz	-137.130,93	-133.092,91
WES Schreibwaren	-3.167,24	-3.307,90
WES Bücher	-49.518,66	-55.370,66
WES JKU Merchandising (Shop)	-7.154,17	-5.745,10
WES Skripten Institute	-18.311,45	-17.348,27
WES Diverses, Aktionen	-8.182,55	-1.339,97
WES Druck/Binden (Shop)	-46.118,29	-39.657,67
WES Verbrauchsmaterial (Shop)	-536,06	-692,69
WES Verleih	0,00	-106,60
Aufw. Bankomat- und Quickkassa Shop	-1.048,96	-718,54
Bestandsveränderung Shop	-3.093,55	-8.805,51
Personalkosten	-46.761,22	-43.092,91
AE Skriptenreferat	-2.025,00	-5.775,00
Urlaubsentschädigungen, -abf. (Shop)	-213,31	-68,43
Gehalt (Shop)	-30.805,61	-24.464,89
NL Gehalt (Shop)	-207,09	0,00
Sonderzahlungen (Shop)	-4.899,64	-4.187,38
Veränderung Urlaubsrückstellung (Shop)	1.557,17	-667,08
MV Beiträge (Shop)	-545,60	-419,66
SV-DGA (Shop)	-6.664,29	-5.227,42
DB (Shop)	-1.532,40	-1.292,43
Kommunalsteuer (Shop)	-1.069,85	-861,62
Freiwillige Sozialaufwendungen (Shop)	-355,60	-129,00
ROHERTRAG	-21.591,00	-11.411,06
Gesamtleistung	162.301,15	164.774,76
Mat./Wareneinsatz	-137.130,93	-133.092,91
Personalkosten	-46.761,22	-43.092,91

Abschreibungen		-1.252,48		-992,32
AfA BGA Skriptenref.	-1.109,30		-875,00	
GWG Shop	-143,18		-117,32	
Sonstiger Aufwand		-197,47		-650,15
Forderungsausfälle Shop	-197,46		-650,15	
Buchwert Abgang Anlagevermögen Shop	-0,01		0,00	
BETRIEBSERGEBNIS		-23.040,95		-13.053,53
ROHERTRAG		-21.591,00		-11.411,06
Abschreibungen		-1.252,48		-992,32
Sonstiger Aufwand		-197,47		-650,15

Rechnungskreis Sommerfest	2016/2017	2015/2016
Einnahmen Sommerfest	83.732,26	82.103,81
Ertr. ÖH-Sommerfest	83.732,26	82.103,81
Ausgaben Sommerfest	-74.613,51	-76.499,35
Aufw. Sommerfest	-72.869,51	-74.631,35
Körperschaftsteuer (Sommerfest)	-1.744,00	-1.868,00
Ergebnis Sommerfest	9.118,75	5.604,46
Einnahmen Sommerfest	83.732,26	82.103,81
Ausgaben Sommerfest	-74.613,51	-76.499,35

Soll-Ist-Vergleich für das Geschäftsjahr
2016/2017

Soll-Ist-Vergleich
für das
Geschäftsjahr 2016/2017

der
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
Linz

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	%-Abw.
1	ÜBERSICHT			
2				
3	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Erträge	€ 475 000,00	€ 523 993,46	
4	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€ -	€ -	
5	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Erträge	€ 29 190,00	€ 28 840,00	
6	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Aufwendungen	-€ 29 190,00	-€ 34 167,43	
7	III. Universitätsvertretung Erträge	€ 270 900,00	€ 237 344,67	
8	III. Universitätsvertretung Aufwendungen	-€ 494 977,65	-€ 499 914,68	
9	IV. Referate Erträge	€ 330 547,65	€ 393 394,93	
10	IV. Referate Aufwendungen	-€ 396 970,00	-€ 482 927,36	
11	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 5 500,00	€ 7 572,50	
12	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 55 172,00	-€ 49 496,07	
13	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 5 170,23	
14	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 80 754,54	-€ 67 288,49	
15	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 4 700,00	€ 42 529,78	
16	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 55 475,08	-€ 87 492,78	
17	VIII. Medizinische Fakultät Erträge	€ 1 500,00	€ 1 500,00	
18	VIII. Medizinische Fakultät Aufwendungen	-€ 4 798,38	-€ 5 094,41	
19				
20	JAHRESERGEBNIS	-€ 0,01	€ 13 964,35	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
21	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch)				
22					
23	Beiträge	€ 475 000,00	€ 523 993,46	€ 48 993,46	
24					
25	ERTRÄGE STUDIERENDENBEITRÄGE	€ 475 000,00	€ 523 993,46	€ 48 993,46	
26					
27	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch)				
28					
29	§11-Mittel Wirtschaftsabteilung	€ 28 840,00	€ 28 840,00	€ -	
30	Aufwendungen §11-Mittel für Investitionen	-€ 28 840,00	-€ 21 638,97	€ 7 201,03	
31	nicht in Anspr. gen. §11/§14 - Mittel		-€ 12 528,46	-€ 12 528,46	
32	Übernahme Telefonkosten	€ 350,00	€ -	-€ 350,00	100,00%
33	Aufwendungen Telefonkosten	-€ 350,00		€ 350,00	
34					
35	ERTRÄGE BEITRÄGE GEMÄß HSG	€ 29 190,00	€ 28 840,00	-€ 350,00	
36	AUFWENDUNGEN BEITRÄGE GEMÄß HSG	-€ 29 190,00	-€ 34 167,43	-€ 4 977,43	
37					
38	III. Universitätsvertretung				
39					
40	1. Angestelltes Personal			€ -	
41	Gehaltskosten	-€ 151 702,44	-€ 161 888,43	-€ 10 185,99	-6,71%
42	Lohnnebenkosten	-€ 34 539,37	-€ 45 674,98	-€ 11 135,61	-32,24%
43	Personalkostenreserven	-€ 7 000,00		€ 7 000,00	
44	Freiwillige Sozialabgaben		-€ 892,65	-€ 892,65	
45	Bundessozialamt	-€ 2 856,00	€ -	€ 2 856,00	
46	Aufwendungen Angestelltes Personal	-€ 196 097,81	-€ 208 456,06	-€ 12 358,25	
47					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
48	2. Subventionen, Spenden, Sponsoring, Beteiligungen				
49	Kooperationen	€ 40 000,00	€ 30 011,00	-€ 9 989,00	-24,97%
50	Beteiligungen an externen Veranstaltungen oder Projekten	-€ 5 000,00	€ -	€ 5 000,00	
51	Subventionen Sozialtopf - Land OÖ	€ 2 000,00	€ 1 000,00	-€ 1 000,00	50,00%
52	Subventionen Mensabonus - Land OÖ	€ 5 000,00	€ 2 522,45	-€ 2 477,55	
53	Subventionen Mensabonus - BV	€ 25 000,00	€ 33 866,03	€ 8 866,03	
54	Rückvergütung Stud.Ber. - BV	€ 16 400,00	€ 16 400,00	€ -	
55	Beteiligung Mensaverein	€ 2 500,00	€ 13 810,79	€ 11 310,79	-452,43%
56	Kosten Mensaverein	-€ 1 650,00	-€ 1 635,14	€ 14,86	
57	Erträge Subventionen, Spenden, Sponsoring	€ 90 900,00	€ 97 610,27	€ 6 710,27	
58	Aufwendungen Subventionen, Spenden, Sponsoring	-€ 6 650,00	-€ 1 635,14	€ 5 014,86	
59					
60	3. Verwaltungskosten, Büromaterial, Instandhaltung (keine Deckung d. §11-Mittel)			€ -	
61	Lebens- und Reinigungsmittel	-€ 3 300,00	-€ 2 248,78	€ 1 051,22	
62	Büromaterial	-€ 2 000,00	-€ 1 021,47	€ 978,53	48,93%
63	Investitionen Betriebsausstattung	-€ 2 000,00	-€ 1 943,42	€ 56,58	
64	Aufwendungen Betriebsmittel, Verwaltungskosten	-€ 7 300,00	-€ 5 213,67	€ 2 086,33	
65					
66	4. Sachaufwendungen				
67	Sonstige Sachaufwendungen	-€ 10 000,00	-€ 9 737,99	€ 262,01	
68	Aufwendungen Sachaufwendungen	-€ 10 000,00	-€ 9 737,99	€ 262,01	
69					
70	5. Serviceangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen				
71					
72	5.1 Serviceangebot, Projekte				
73	Bürgerservice	-€ 1 000,00	-€ 518,00	€ 482,00	
74	div. Projekte	-€ 10 000,00	-€ 10 643,17	-€ 643,17	
75	Mensabonus	-€ 95 000,00	-€ 71 154,80	€ 23 845,20	25,10%
76	Medizinische Fakultät	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
77	Projektreserve	-€ 4 057,34	-€ 40 050,28	-€ 35 992,94	-887,11%
78	Aufwendungen Projekte	-€ 111 557,34	-€ 123 866,25	-€ 12 308,91	
79					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
80	5.2 Veranstaltungen				
81	Erträge Mensafeste	€ 70 000,00	€ 52 200,06	-€ 17 799,94	25,43%
82	Aufwendungen Mensafeste	-€ 50 000,00	-€ 44 594,94	€ 5 405,06	10,81%
83	Sommerfest	€ 110 000,00	€ 83 732,26	-€ 26 267,74	23,88%
84	Aufwendungen Sommerfest	-€ 70 000,00	-€ 72 869,51	-€ 2 869,51	
85	Körperschaftssteuer	-€ 10 000,00	-€ 1 744,00	€ 8 256,00	82,56%
86	Uniball	-€ 1 000,00	-€ 1 014,00	-€ 14,00	
87	Mitarbeiter Weihnachtsfeier	-€ 2 500,00	-€ 2 477,11	€ 22,89	
88	Erträge Veranstaltungen	€ 180 000,00	€ 135 932,32	-€ 44 067,68	
89	Aufwendungen Veranstaltungen	-€ 133 500,00	-€ 122 699,56	€ 10 800,44	
90					
91	5.3 Fortbildungen				
92	ÖH Seminare	-€ 5 000,00	-€ 4 660,83	€ 339,17	
93	Aufwendungen Fortbildungen	-€ 5 000,00	-€ 4 660,83	€ 339,17	
94					
95	5.4 Sonstiges				
96	Vorsteuer Mischaufwand		-€ 2 631,48	-€ 2 631,48	
97	Sonstige Abgaben		-€ 257,20	-€ 257,20	
98	Erträge UV		€ 3 802,08	€ 3 802,08	
99	Erträge Sonstiges	€ -	€ 3 802,08	€ 3 802,08	
100	Aufwände Sonstiges	€ -	-€ 2 888,68	-€ 2 888,68	
101					
102	6. ÖH Wahl 2017				
103	Kampagne	-€ 5 000,00	-€ 3 684,51	€ 1 315,49	
104	Wahl-Courier	-€ 10 000,00	-€ 10 259,99	-€ 259,99	
105	Anteil Wahladministrationssystem	-€ 3 372,50	-€ 126,96	€ 3 245,54	96,24%
106	Wahlkommission	-€ 6 500,00	-€ 6 685,04	-€ 185,04	
107	Aufwände ÖH Wahl	-€ 24 872,50	-€ 20 756,50	€ 4 116,00	
108					
109	ERTRÄGE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	€ 270 900,00	€ 237 344,67	-€ 33 555,33	
110	AUFWENDUNGEN UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	-€ 494 977,65	-€ 499 914,68	-€ 4 937,03	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
111	IV. Referate und Arbeitsbereiche				
112					
113	1. Vorsitz				
114	Aufwandsentschädigung	-€ 11 880,00	-€ 10 890,00	€ 990,00	
115	Aufwendungen Vorsitz	-€ 11 880,00	-€ 10 890,00	€ 990,00	
116					
117	2. Referat für Bildungs-/ Gesellschaftspolitik			€ -	
118	Erträge Referat Bildungs- und Gesellschaftspolitik		€ 190,00		
119	Aufwandsentschädigung	-€ 2 700,00	-€ 2 625,00	€ 75,00	
120	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 918,14	-€ 218,14	-31,16%
121	Erträge Referat für Bildungspolitik		€ 190,00		
122	Aufwendungen Referat für Bildungspolitik	-€ 3 400,00	-€ 3 543,14	-€ 143,14	
123					
124	3. Referat für Frauen, Gender- und Gleichbehandlungsfragen				
125	Aufwandsentschädigung	-€ 2 025,00	-€ 2 025,00	€ -	
126	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 747,87	-€ 47,87	
127	Aufwendungen Referat für Frauen- und Genderpolitik	-€ 2 725,00	-€ 2 772,87	-€ 47,87	
128					
129	4. Referat für Internationales (REFI)				
130	Erträge REFI	€ -	€ 4 458,80	€ 4 458,80	
131	Aufwandsentschädigung	-€ 4 725,00	-€ 6 225,02	-€ 1 500,02	
132	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 5 075,56	-€ 4 375,56	
133	Erträge Referat für Internationales (REFI)	€ -	€ 4 458,80	€ 4 458,80	
134	Aufwendungen Referat für Internationales (REFI)	-€ 5 425,00	-€ 11 300,58	-€ 5 875,58	
135					
136	5. Referat für kulturelle Angelegenheiten				
137	Erträge Kulturreferat		€ 2 439,40	€ 2 439,40	
138	Aufwandsentschädigung	-€ 2 700,00	-€ 3 600,00	-€ 900,00	
139	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 3 892,22	-€ 3 192,22	-456,03%
140	Erträge Referat für kulturelle Angelegenheiten	€ -	€ 2 439,40	€ 2 439,40	
141	Aufwendungen Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€ 3 400,00	-€ 7 492,22	-€ 4 092,22	
142					
143					
144	7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
145	Aufwandsentschädigung	-€ 3 375,00	-€ 4 965,03	-€ 1 590,03	
146	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 700,00	€ -	
147	Aufwendungen Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	-€ 4 075,00	-€ 5 665,03	-€ 1 590,03	
148					
149	8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit				
150	Aufwandsentschädigung	-€ 5 075,00	-€ 4 825,00	€ 250,00	
151	ÖH Courier	-€ 35 000,00	-€ 51 371,03	-€ 16 371,03	46,77%
152	Einnahmen Inserate ÖHC	€ 7 500,00	€ 6 588,75	-€ 911,25	
153	Courierbeteiligungen FakV, StV (siehe Anhang 2)	€ 18 547,65	€ 18 386,69	-€ 160,96	
154	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 280,00	€ 420,00	
155	Erträge Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 26 047,65	€ 24 975,44	-€ 1 072,21	
156	Aufwendungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit	-€ 40 775,00	-€ 56 476,03	-€ 15 701,03	
157					
158	9. Referat für Organisation				
159	Aufwandsentschädigung	-€ 4 725,00	-€ 4 650,00	€ 75,00	
160	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 110,40	€ 589,60	
161	Aufwendungen Referat für Organisation	-€ 5 425,00	-€ 4 760,40	€ 664,60	
162					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
163	10. Referat für Skripten- und Lernbehelfe (ÖH-Shop)				
164	Aufwandsentschädigung	-€ 2 550,00	-€ 2 025,00	€ 525,00	
165	Skriptenverkauf/Copy Service	€ 160 000,00	€ 162 301,15	€ 2 301,15	
166	Aufwendungen Shop	-€ 120 000,00	-€ 134 037,38	-€ 14 037,38	11,70%
167	Forderungsausfälle Shop		-€ 197,46	-€ 197,46	
168	Bestandsveränderungen		-€ 3 093,55	-€ 3 093,55	
169	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	
170	Erträge Referat für Skripten- und Lernbehelfe	€ 160 000,00	€ 162 301,15	€ 2 301,15	
171	Aufwendungen Referat für Skripten- und Lernbehelfe	-€ 123 250,00	-€ 139 353,39	-€ 16 103,39	
172					
173	11. Referat für Soziales				
174	Aufwandsentschädigung	-€ 5 200,00	-€ 1 150,00	€ 4 050,00	
175	Sozialtopf	-€ 25 000,00	-€ 39 728,32	-€ 14 728,32	
176	Subventionen Studiengebührenrückerstattungsfonds	€ -	€ 25 619,72		
177	Sozialbroschüre	-€ 2 000,00	€ -	€ 2 000,00	-100,00%
178	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 1 314,81	-€ 614,81	
179	Erträge Referat für Soziales	€ -	€ 25 619,72	€ 25 619,72	
180	Aufwendungen Referat für Soziales	-€ 32 900,00	-€ 42 193,13	-€ 9 293,13	
181					
182	12. Referat für Studienberatung				
183	Aufwandsentschädigung	-€ 3 150,00	-€ 3 150,00	€ -	
184	Wegweiser	-€ 1 000,00		€ 1 000,00	
185	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 474,00	€ 226,00	
186	Schulbesuche	€ 4 500,00	€ 3 125,00	-€ 1 375,00	-30,56%
187	Aufwendung Schulbesuch	-€ 4 500,00	-€ 3 775,00	€ 725,00	
188	Seminar	€ 5 000,00	€ -	-€ 5 000,00	
189	Aufwendung Seminar	-€ 5 000,00	€ -	€ 5 000,00	
190	ET-Projekt	-€ 4 000,00	-€ 2 743,87	€ 1 256,13	
191	Erträge Referat für Studienberatung	€ 9 500,00	€ 3 125,00	-€ 6 375,00	
192	Aufwendungen Referat für Studienberatung	-€ 18 350,00	-€ 10 142,87	€ 8 207,13	
193				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
194	13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten				
195	Aufwandsentschädigung	-€ 9 960,00	-€ 9 710,00	€ 250,00	
196	Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung	-€ 25 200,00	-€ 22 886,78	€ 2 313,22	
197	Jahresabschluss	-€ 4 300,00	€ -	€ 4 300,00	
198	Wirtschaftsprüfung	-€ 7 000,00	-€ 6 968,63	€ 31,37	
199	KESt	-€ 2 500,00	-€ 1 006,55	€ 1 493,45	
200	Werbeabgabe	-€ 3 000,00	-€ 2 703,73	€ 296,27	
201	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand	-€ 3 000,00	-€ 3 386,65	-€ 386,65	
202	planmäßige Abschreibungen	-€ 10 000,00	-€ 11 513,34	-€ 1 513,34	
203	Rechtsberatung	-€ 2 000,00	€ -	€ 2 000,00	
204	Sachaufwand	€ -	-€ 270,33	-€ 270,33	
205	Versicherungsaufwand	-€ 3 000,00	-€ 2 423,72	€ 576,28	-
206	Zins- / und Wertpapiererträge	€ 15 000,00	€ 2 280,79	-€ 12 719,21	-84,79%
207	Buchwert abgeg. Sachanlagen		-€ 25,13	-€ 25,13	
208				€ -	
209	Erträge Referat für wirtsch. Angelegenheiten	€ 15 000,00	€ 2 280,79	-€ 12 719,21	
210	Aufwendungen Referat für wirtsch. Angelegenheiten	-€ 69 960,00	-€ 60 894,86	€ 9 065,14	
211					
212	14. Referat Generalsekretariat				
213	Aufwandsentschädigung	-€ 9 300,00	-€ 8 280,00	€ 1 020,00	
214	Aufwendungen Referat Generalsekretariat	-€ 9 300,00	-€ 8 280,00	€ 1 020,00	
215					
216	15. Referat Bücherbörse				
217	Aufwandsentschädigung	-€ 2 025,00	-€ 2 025,00	€ -	-
218	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 2 334,82	-€ 1 634,82	
219	Aufwendungen Referat Bücherbörse	-€ 2 725,00	-€ 4 359,82	-€ 1 634,82	
220					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
221	16. Referat LUI				
222	Erlöse Barbetrieb	€ 120 000,00	€ 162 305,63	€ 42 305,63	
223	Aufwand Barbetrieb	-€ 60 000,00	-€ 88 082,57	-€ 28 082,57	-
224	Bestandsveränderungen		-€ 960,61	-€ 960,61	-
225	Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen		-€ 1 484,89	-€ 1 484,89	-
226	Betriebsaufwand LUI		-€ 12 791,85	-€ 12 791,85	-
227	Aufwandsentschädigung	-€ 630,00	-€ 630,00	€ -	-
228	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	
229	Erträge Referat LUI	€ 120 000,00	€ 162 305,63	€ 42 305,63	
230	Aufwendungen Referat LUI	-€ 61 330,00	-€ 103 949,92	-€ 42 619,92	
231					
232	17. Referat für Sport				
233	Erträge	€ -	€ 5 699,00	-€ 5 699,00	
234	Aufwandsentschädigung	-€ 1 350,00	-€ 1 350,00	€ -	-
235	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 6 203,10	-€ 5 503,10	786,16%
236	Erträge Referat für Sport	€ -	€ 5 699,00	€ 5 699,00	
237	Aufwendungen Referat für Sport	-€ 2 050,00	-€ 7 553,10	-€ 5 503,10	
238					
239	18. Referat für Plagiatscheck				
240	Aufwandsentschädigung	€ -	-€ 3 300,00	-€ 3 300,00	
241	Aufwendungen Referat für Plagiatscheck	€ -	-€ 3 300,00	-€ 3 300,00	
242					
243	ERTRÄGE REFERATE	€ 330 547,65	€ 393 394,93	€ 62 847,28	
244	AUFWENDUNGEN REFERATE	-€ 396 970,00	-€ 482 927,36	-€ 85 957,36	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
245	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät				
246					
247	1. Fakultätsvertretung ReWi				
248	Aufwandsentschädigung	-€ 3 000,00	-€ 3 150,00	-€ 150,00	
249	Sachaufwand	-€ 12 281,56	-€ 19 191,65	-€ 6 910,09	56,26%
250	Courieranteil	-€ 1 835,18	-€ 1 835,18	€ -	
251	Kommentar	€ 5 500,00	€ 6 260,00	€ 760,00	
252	Erträge FakV ReWi	€ 5 500,00	€ 6 260,00	€ 760,00	
253	Aufwendungen FakV ReWi	-€ 17 116,74	-€ 24 176,83	-€ 7 060,09	
254				€ -	
255	2. StV Doktorat der Rechtswissenschaften			€ -	
256	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€ -	
257	Sachaufwand	-€ 2 966,37	€ -	€ 2 966,37	
258	Courieranteil	-€ 366,63	€ -	€ 366,63	
259	Aufwendungen StV DokReWi	-€ 4 333,00	-€ 1 000,00	€ 3 333,00	
260				€ -	
261	3. StV Rechtswissenschaften			€ -	
262	juris Acta Inserate		€ 262,50		
263	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
264	Sachaufwand	-€ 19 757,33	-€ 9 660,02	€ 10 097,31	
265	Courieranteil	-€ 3 083,51	-€ 3 083,51	€ -	
266	Erträge StV Rechtswissenschaften	-€ 3 083,51	€ 262,50	€ 3 346,01	
266	Aufwendungen StV Rechtswissenschaften	-€ 24 340,84	-€ 14 243,53	€ 10 097,31	
267				€ -	
268	4. StV Wirtschaftsrecht			€ -	
269	Defacto Inserate		€ 1 050,00		
270	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
271	Sachaufwand	-€ 3 191,52	-€ 3 907,99	-€ 716,47	22,45%
272	Courieranteil	-€ 394,46	-€ 394,46	€ -	
273	Erträge StV Wirtschaftsrecht	-€ 394,46	€ 1 050,00	€ 1 444,46	
274	Aufwendungen StV Wirtschaftsrecht	-€ 5 085,98	-€ 5 802,45	-€ 716,47	
275				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
276	5. StV Wirtschaft- und Technikrecht			€	-
277	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€	-
278	Sachaufwand	-€ 2 932,94	-€ 2 910,76	€	22,18
279	Courieranteil	-€ 362,50	-€ 362,50	€	-
280	Aufwendungen StV ReWiTech	-€ 4 295,44	-€ 4 273,26	€	22,18
281				€	-
282	ERTRÄGE RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	€ 5 500,00	€ 7 572,50	€	2 072,50
283	AUFWENDUNGEN RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	-€ 55 172,00	-€ 49 496,07	€	5 675,93

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
284	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät				
285					
286	1. Fakultätsvertretung SoWi				
287	Aufwandsentschädigung	-€ 3 000,00	-€ 3 000,00	€ -	
288	Sachaufwand	-€ 14 892,56	-€ 9 047,23	€ 5 845,33	
289	Courieranteil	-€ 2 225,32	-€ 2 225,32	€ -	
290	Aufwendungen FakV SoWi	-€ 20 117,88	-€ 14 272,55	€ 5 845,33	
291				€ -	
292	2. StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissen.			€ -	
293	Erträge Doktorat SOWI		€ 70,00	€ 70,00	
294	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 250,00	€ 250,00	
295	Sachaufwand	-€ 3 265,99	-€ 1 372,08	€ 1 893,91	
296	Courieranteil	-€ 403,66	-€ 403,66	€ -	
297	Erträge StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	€ -	€ 70,00	€ 70,00	
298	Aufwendungen StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	-€ 5 169,65	-€ 3 025,74	€ 2 143,91	
299				€ -	
300	3. StV Kulturwissenschaften			€ -	
301	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€ -	
302	Sachaufwand	-€ 2 856,96	-€ 1 549,00	€ 1 307,96	
303	Courieranteil	-€ 353,11	-€ 353,11	€ -	
304	Aufwendungen StV Kulturreferat	-€ 4 210,07	-€ 2 902,11	€ 1 307,96	
305				€ -	
306	4. StV Polit. Bildung			€ -	
307	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 800,00	€ 200,00	
308	Sachaufwand	-€ 2 592,54	-€ 19,45	€ 2 573,09	
309	Courieranteil	-€ 320,43	-€ 320,43	€ -	
310	Aufwendungen StV Polit. Bildung	-€ 3 912,97	-€ 1 139,88	€ 2 773,09	
311				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
312	5. StV Sozialwirtschaft			€ -	
313	Erträge StV Sozialwirtschaft		€ 981,85	€ 981,85	
314	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 450,00	€ 50,00	
315	Sachaufwand	-€ 4 123,92	-€ 2 617,08	€ 1 506,84	
316	Courieranteil	-€ 643,62	-€ 643,62	€ -	
317	Erträge StV Sozialwirtschaft	€ -	€ 981,85	€ 981,85	
318	Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	-€ 6 267,54	-€ 4 710,70	€ 1 556,84	
319				€ -	
320	6. StV Soziologie			€ -	
321	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 4 050,00	-€ 2 550,00	
322	Sachaufwand	-€ 3 659,57	-€ 1 199,45	€ 2 460,12	
323	Courieranteil	-€ 452,31	-€ 452,31	€ -	
324	Aufwendungen StV Soziologie	-€ 5 611,88	-€ 5 701,76	-€ 89,88	
325				€ -	
326	7. StV Statistik			€ -	
327	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€ -	
328	Sachaufwand	-€ 2 086,51	-€ 2 041,45	€ 45,06	
329	Courieranteil	-€ 257,88	-€ 257,88	€ -	
330	Aufwendungen StV Statistik	-€ 3 344,39	-€ 3 299,33	€ 45,06	
331				€ -	
332	8. StV Webwissenschaften			€ -	
333	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 325,00	€ 675,00	
334	Sachaufwand	-€ 2 270,38	-€ 1 011,30	€ 1 259,08	
335	Courieranteil	-€ 280,61	-€ 280,61	€ -	
336	Aufwendungen StV Webwissenschaften	-€ 3 550,99	-€ 1 616,91	€ 1 934,08	
337				€ -	
338	9. StV Wirtschaftsinformatik			€ -	
339	Erträge StV WIN		€ 1 782,53	€ 1 782,53	
340	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 425,00	€ 75,00	
341	Sachaufwand	-€ 3 823,69	-€ 6 230,26	-€ 2 406,57	62,94%
342	Courieranteil	-€ 472,59	-€ 472,59	€ -	
343	Erträge StV Wirtschaftsinformatik	€ -	€ 1 782,53	€ 1 782,53	
344	Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik	-€ 5 796,28	-€ 8 127,85	-€ 2 331,57	
345				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
346	10. StV Wirtschaftspädagogik			€ -	
347	Erträge StV WiPäd		€ 377,35	€ 377,35	
348	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
349	Sachaufwand	-€ 5 305,47	-€ 3 184,75	€ 2 120,72	
350	Courieranteil	-€ 828,02	-€ 828,02	€ -	
351	Erträge StV Wirtschaftspädagogik	€ -	€ 377,35	€ 377,35	
352	Aufwendungen StV Wirtschaftspädagogik	-€ 7 633,49	-€ 5 512,77	€ 2 120,72	
353				€ -	
354	11. StV Wirtschaftswissenschaften			€ -	
355	Erträge StV WiWi		€ 1 958,50	€ 1 958,50	
356	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
357	Sachaufwand	-€ 11 798,10	-€ 13 637,57	-€ 1 839,47	
358	Courieranteil	-€ 1 841,32	-€ 1 841,32	€ -	
359	Erträge StV Wirtschaftswissenschaften	€ -	€ 1 958,50	€ 1 958,50	
360	Aufwendungen StV Wirtschaftswissenschaften	-€ 15 139,42	-€ 16 978,89	-€ 1 839,47	
361				€ -	
362	ERTRÄGE FAK SOWI	€ -	€ 5 170,23	€ 5 170,23	
363	AUFWENDUNGEN FAK SOWI	-€ 80 754,54	-€ 67 288,49	€ 13 466,05	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
364	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät				
365					
366	1. Fakultätsvertretung TNF				
367	Erträge TNF-FAK		€ 30 258,46	€ 30 258,46	
368	Aufwandsentschädigung	-€ 3 000,00	-€ 3 000,00	€ -	
369	Sachaufwand	-€ 6 207,91	-€ 32 736,21	-€ 26 528,30	427,33%
370	Sponsoring TNF Grillerei	€ 4 700,00	€ -	-€ 4 700,00	
371	Sponsoring TNF Grillerei	-€ 4 700,00	€ -	€ 4 700,00	
372	Courieranteil	-€ 927,62	-€ 927,62	€ -	
373	Erträge FakV TNF	€ 4 700,00	€ 30 258,46	€ 25 558,46	
374	Aufwendungen FakV TNF	-€ 14 835,53	-€ 36 663,83	-€ 21 828,30	
375				€ -	
376	2. StV Doktorat TNF			€ -	
377	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
378	Sachaufwand	-€ 3 208,24	-€ 3 190,67	€ 17,57	
379	Courieranteil	-€ 396,52	-€ 396,52	€ -	
380	Aufwendungen StV DokTNF	-€ 5 104,76	-€ 5 087,19	€ 17,57	
381				€ -	
382	3. StV Informatik			€ -	
383	Erträge StV Informatik		€ 7 583,29	€ 7 583,29	
384	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
385	Sachaufwand	-€ 4 138,25	-€ 10 502,56	-€ 6 364,31	153,79%
386	Courieranteil	-€ 511,47	-€ 511,47	€ -	
387	Erträge StV Informatik	€ -	€ 7 583,29	€ 7 583,29	
388	Aufwendungen StV Informatik	-€ 6 149,72	-€ 12 514,03	-€ 6 364,31	
389				€ -	
390	4. StV Informationselektronik			€ -	
391	Erträge StV Informationselektronik		€ 21,87	€ 21,87	
392	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€ -	
393	Sachaufwand	-€ 2 350,92	-€ 2 162,95	€ 187,97	-8,00%
394	Courieranteil	-€ 290,56	-€ 290,56	€ -	
395	Erträge StV Informationselektronik	€ -	€ 21,87	€ 21,87	
396	Aufwendungen StV Informationselektronik	-€ 3 641,48	-€ 3 453,51	€ 187,97	
397				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
398	5. StV Kunststofftechnik			€ -	
399	Erträge Kunststofftechnik		€ 204,95		
400	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 025,00	-€ 25,00	
401	Sachaufwand	-€ 2 566,71	-€ 2 698,90	-€ 132,19	
402	Courieranteil	-€ 317,23	-€ 317,23	€ -	
403	Erträge StV Kunststofftechnik	€ -	€ 204,95	€ 204,95	
404	Aufwendungen StV Kunststofftechnik	-€ 3 883,94	-€ 4 041,13	-€ 157,19	
405				€ -	
406	6. StV Lehramt M/Ch/Ph			€ -	
407	Erträge Lehramt		€ 218,60		
408	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€ -	
409	Sachaufwand	-€ 2 733,87	-€ 3 036,88	-€ 303,01	
410	Courieranteil	-€ 337,89	-€ 337,89	€ -	
411	Erträge StV Lehramt		€ 218,60	€ 218,60	
412	Aufwendungen StV Lehramt M/Ch/Ph	-€ 4 071,76	-€ 4 374,77	-€ 303,01	
413				€ -	
414	7. StV Mechatronik			€ -	
415	Erträge StV Mechatronik		€ 3 401,57	€ 3 401,57	
416	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
417	Sachaufwand	-€ 3 139,86	-€ 6 114,33	-€ 2 974,47	94,73%
418	Courieranteil	-€ 388,07	-€ 388,07	€ -	
419	Erträge StV Mechatronik	€ -	€ 3 401,57	€ 3 401,57	
420	Aufwendungen StV Mechatronik	-€ 5 027,93	-€ 8 002,40	-€ 2 974,47	
421				€ -	
422	8. StV Techn. Chemie			€ -	
423	Erträge Techn. Chemie		€ 327,78		
424	Aufwandsentschädigung	-€ 1 500,00	-€ 1 500,00	€ -	
425	Sachaufwand	-€ 2 843,53	-€ 2 900,29	-€ 56,76	2,00%
426	Courieranteil	-€ 351,45	-€ 351,45	€ -	
427	Erträge StV Techn. Chemie		€ 327,78		
428	Aufwendungen StV Techn. Chemie	-€ 4 694,98	-€ 4 751,74	-€ 56,76	
429				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
430	9. StV Techn. Mathematik			€ -	
431	Erträge Techn. Mathematik		€ 163,65		
432	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€ -	
433	Sachaufwand	-€ 2 489,21	-€ 2 818,42	-€ 329,21	13,23%
434	Courieranteil	-€ 307,65	-€ 307,65	€ -	
435	Erträge StV Techn. Mathematik		€ 163,65	€ 163,65	
436	Aufwendungen StV Techn. Mathematik	-€ 3 796,86	-€ 4 126,07	-€ 329,21	
437				€ -	
438	10. StV Techn. Physik			€ -	
439	Erträge StV Physik		€ 349,61	€ 349,61	
440	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€ -	
441	Sachaufwand	-€ 2 908,62	-€ 3 118,62	-€ 210,00	
442	Courieranteil	-€ 359,49	-€ 359,49	€ 0,00	
443	Erträge StV Techn. Physik	€ -	€ 349,61	€ 349,61	
444	Aufwendungen StV Techn. Physik	-€ 4 268,12	-€ 4 478,11	-€ 209,99	
445				€ -	
446	Erträge TECHNISCH-NATURWISS. FAK	€ 4 700,00	€ 42 529,78	€ 37 829,78	
447	Aufwendungen TECHNISCH-NATURWISS. FAK	-€ 55 475,08	-€ 87 492,78	-€ 32 017,70	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2016/17

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
448	VII. Medizinische Fakultät				
449					
450	1. StV Humanmedizin				
451				€ -	
452	Aufwandsentschädigung	-€ 1 000,00	-€ 1 000,00	€ -	
453	Sachaufwand	-€ 3 431,75	-€ 3 727,78	-€ 296,03	
453	Sonderzuschuss UV	€ 1 500,00	€ 1 500,00		
454	Courieranteil	-€ 366,63	-€ 366,63	€ -	
455	Erträge FakV TNF	€ 1 500,00	€ 1 500,00	€ -	
456	Aufwendungen FakV TNF	-€ 4 798,38	-€ 5 094,41	-€ 296,03	
457				€ -	
458	Erträge MEDIZINISCHE FAK	€ 1 500,00	€ 1 500,00	€ -	
459	Aufwendungen MEDIZINISCHE FAK	-€ 4 798,38	-€ 5 094,41	-€ 296,03	

Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2016/17

Vorwort

Der vorliegende SOLL-IST Vergleich wurde auf Basis des in der 2.o. UV-Sitzung im Sommersemester 2016 beschlossenen Jahresvoranschlags erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Die einzelnen Positionen müssen teilweise zusammengefasst (z.B.: Wareneinsatz Skriptenreferat) bzw. aufgeteilt (z.B.: Projekte UV) werden.

Der SOLL-IST Vergleich wurde mit durchlaufenden Zeilennummerierungen versehen. Die entsprechenden Kommentierungen bzw. Verweise (Z...) sind entsprechend mit diesen Nummern versehen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Nach einem äußerst positiven Wirtschaftsjahr 2015/16, wurde im Wirtschaftsjahr 2016/17 ein etwas schwächeres, aber dennoch positives, Ergebnis erzielt werden. Dies begründet sich durch außerordentliche Belastungen die z.B. durch die Wahl entstanden sind.

31 nicht in Anspr. Gen. §11/§14 – Mittel

Leider wurde nicht das komplette Budget der §11/§14 Mittel ausgenützt.

32 Übernahme Telefonkosten

Die Telefonkosten wurden von Seiten der JKU nicht verrechnet. Dadurch entstanden auch keine Aufwendungen für Telefonkosten (Zeile 33)

41 Gehaltskosten

Bei der Kalkulation der Gehaltskosten wurde die inflationäre Anpassung nicht berücksichtigt.

42 Lohnnebenkosten

Durch die Anstellung einer höheren Zahl an Mitarbeitern über der Geringfügigkeitsgrenze fielen höhere Lohnnebenkosten an.

45 Bundessozialamt

Durch eine Neuanstellung musste dieser Betrag nicht mehr abgeführt werden.

49 Kooperationen

Es konnten weniger Kooperationen erzielt werden als geplant.

50 Beteiligungen an externen Veranstaltungen oder Projekten

Es gab im WJ16/17 keine Beteiligungen an externen Veranstaltungen.

51 Subventionen Sozialtopf – Land OÖ

Seit dem Jahr 2016 bekommt die ÖH JKU eine Subvention für den Sozialtopf iHv. EUR 1000,- statt EUR 2000,-.

55 Beteiligung Mensaverein

Die Beteiligung am Mensaverein führte zu größeren Ausschüttungen als erwartet.

62 Büromaterial

Im WJ16/17 wurde weniger Büromaterial benötigt als im Vorjahr. Diese Änderung wurde nicht berücksichtigt.

75 Mensabonus

Im WJ16/17 wurde der Mensabonus nicht so oft in Anspruch genommen wie im Vorjahr.

77 Projektreserve

Die Kosten für die Projekte überstieg leider sehr deutlich den budgetierten Rahmen. Es wurden mehr Projekte durchgeführt als angenommen und die Kosten für die Betreuung der ÖH-Homepage stiegen. Allerdings wurde im Gegenzug bei manchen Projekten Einnahmen erzielt werden (Zeile 98), um die Kosten für die Projekte zu kompensieren.

81 Erträge Mensafest

Der Umsatz der Mensafeste war leicht rückläufig im Vergleich zum WJ15/16. Im Gegenzug verringerten sich allerdings auch die Aufwendungen (Zeile 82) im gleichen Ausmaß.

83 Erträge Sommerfest

Die Erträge des Sommerfest konnten gegenüber dem WJ15/16 nicht in dem gewünschten Ausmaß gesteigert werden.

96 Vorsteuer Mischaufwand

Diese Position beinhaltet die Vorsteuer, die dem hoheitlichen Bereich zugeordnet wurde und daher nicht zurückgeholt werden konnte.

105 Anteil Wahladministrationssystem

Das Abrechnungsmodell für das Wahladministrationssystem wurde von der Bundesvertretung umgestellt bzw. nicht in Rechnung gestellt.

120 Sachaufwand Frauenreferat

Der erhöhte Sachaufwand konnte durch Erträge (Zeile 118) zu einem Großteil ausgeglichen werden.

130 Erträge REFI

Das REFI hat in dieser Periode wieder ein Mensafest veranstaltet. Dementsprechend stiegen auch die Aufwände.

137 Erträge Kulturreferat

Das Kulturreferat hat in dieser Periode wieder ein Mensafest veranstaltet. Dementsprechend stiegen auch die Aufwände.

151 ÖH Courier

Durch die Erstellung und den Versand einer Sommerausgabe stiegen die Ausgaben deutlich. Die Sommerausgabe wurde nicht budgetiert.

166 Aufwendungen Shop

Der höhere Aufwand für den Druck bzw. das Binden wurde nicht budgetiert.

177 Sozialbroschüre

Es wurde in der Periode keine neue Sozialbroschüre gedruckt.

186 Schulbesuche

Die Kosten für die Schulbesuche werden von der Bundes ÖH refundiert. Die geringeren Erträge stehen geringeren Aufwendungen (Zeile 187) gegenüber.

200 Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung

In dieser Position sind auch die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses enthalten.

206 Zins/Wertpapiererträge

Die geplanten Zins/Wertpapiererträge konnten aufgrund niedrigerer Zinsen sowie geringerer Rücklagen nicht erreicht werden.

222 Erlöse Barbetrieb

Die Erlöse durch den Barbetrieb konnten wesentlich gesteigert werden. Dementsprechend stiegen auch die Aufwende.

225 Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen

Kosten für diese Position wurden im Jahresvoranschlag nicht budgetiert.

226 Betriebsaufwand LUI

Der Betriebsaufwand für das LUI wurde im Jahresvoranschlag nicht budgetiert.

233 Erträge Sportreferat

Nicht budgetierte Erträge stehen erhöhten Sachaufwendungen gegenüber.

240 Aufwandsentschädigung Plagiatscheck

Die Kosten für die Aufwandsentschädigung Plagiatscheck wurde nicht budgetiert.

249 Sachaufwand Fakultätsvertretung ReWi

Die FAK Rewi übernahm einige Kosten der StV Rewi, wodurch das Budget überschritten wurde. Dafür unterschritt die StV Rewi ihr Budget für den Sachaufwand deutlich (Zeile 264).

271 Sachaufwand Wirtschaftsrecht

Eine Studienplanänderung machte einen Neudruck der Broschüre notwendig. Die erhöhten Ausgaben konnten durch Inserate (Zeile 269) kompensiert werden.

357 Sachaufwand Wirtschaftswissenschaften

Der budgetierte Sachaufwand wurde überschritten, jedoch mit Erträgen (Zeile 355) wieder ausgeglichen.

381 Sachaufwand Fakultätsvertretung TNF

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 29.889,59 (Zeile 379) gedeckt.

370 Sponsoring TNF Grillerei

Die Einnahmen wurden in den Erträgen der FAK TNF (Zeile 367) gebucht.

385 Sachaufwand Informatik

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 383) gedeckt.

417 Sachaufwand Mechatronik

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 415) gedeckt.

Linz, 16.2.18



Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse
2016/2017

Aktenvermerk ÖH-Wiref,

Budgetänderungsbeschlüsse WJ 16/17

Im Wirtschaftsjahr 2016/2017 kam es zu keinen Budgetänderungsbeschlüssen.



Helena Ziegler
Vorsitzende österreichischen
HochschülerInnen und Hochschülerschaft



Kilian Humer
Wirtschaftsreferent der österreichischen
HochschülerInnen und Hochschülerschaft

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.